



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Verkehr

3003 Bern

finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 19. September 2023
TE / I 350

Stellungnahme der SAB zur Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die Vorlage sieht eine Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs ARPV vor. Gleichzeitig erfolgen Anpassungen in verschiedenen anderen damit verbundenen Verordnungen, insbesondere auch der Verordnung über die Personenbeförderung VPB. Auslöser für die Verordnungsänderungen ist die vom Parlament im Jahr 2022 verabschiedete Reform des Personenbeförderungsgesetzes.

Eine gute Erschliessung mit dem Regionalverkehr ist für die Berggebiete und ländlichen Räume von zentraler Bedeutung. Der Regionalverkehr erfüllt diesbezüglich eine **Grundversorgungsfunktion**. Dies rechtfertigt auch ein entsprechendes finanzielles Engagement des Bundes und der Kantone. Für die SAB ist deshalb bei der Beurteilung der vorliegenden Revisionsvorlage in erster Linie entscheidend, ob die Grundversorgungsbestimmungen weiterhin aufrechterhalten werden. Dies ist der Fall. **Ortschaften mit mindestens 100 Einwohnern** müssen weiterhin mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden (VPB Art. 5). Die Unterscheidung zwischen Groberschliessung und Feinerschliessung (Ortsverkehr) erfolgt neu in der VPB, wobei gegenüber der heutigen Regelung in der ARPV keine materielle Änderung erfolgt. Neben der reinen Erschliessungsfunktion (Schwellenwert von 100 Einwohnern) ist zudem die Qualität der Erschliessung wichtig, oder anders ausgedrückt: die Frequenzen. Die minimalen Frequenzen liegen bei vier Kurspaaren pro Tag. Gemäss der geltenden Fassung von Art. 7 ARPV werden 4 Kurspaare angeboten, wenn auf dem schwächstbelasteten Teilstück einer Linie mindestens

32 Personen pro Tag befördert werden. Wir hatten bereits in der Vergangenheit kritisiert, dass dieses Kriterium falsch sei. Denn z.B. am Ende einer Linie sind oft nur noch wenige Passagiere anwesend. Die Messung muss am stärksten belasteten Teilstück erfolgen. Diese Korrektur wird nun im neuen **Art. 8 der ARPV** vorgenommen, indem neu auf das **meistbelastete Teilstück** abgestützt wird. **Wir unterstützen diese Anpassung ausdrücklich.** Bei den anderen Punkten für die Berechnung des Angebotes erfolgen keine materiellen Änderungen.

Bei Art. 6 ARPV(neu) wird der **Einheimischentarif** nicht mehr erwähnt. In der Tat hat sich der Bund in den vergangenen Jahren daran nicht mehr beteiligt. Wir können uns mit der Streichung in der Bundesverordnung einverstanden erklären. Die Kantone und Gemeinden können selber entscheiden, ob sie den Einheimischentarif weiterführen wollen.

Bereits im Personenbeförderungsgesetz wurde betont, dass dem Aspekt der Innovationen vermehrt Beachtung zu schenken sei. Die Präzisierung erfolgt nun in Art. 56 der ARPV. **Wir begrüßen es sehr, dass die Innovationsförderung für den gesamten öffentlichen Verkehr gilt und nicht nur für den abgeltungsberechtigten Regionalverkehr.** Denn Innovationen werden zu mehr Nachfrage im gesamten öffentlichen Verkehr führen. Wenn z.B. ein neues touristisches Angebot auf einer nicht abgeltungsberechtigten Linie eingeführt wird so erfolgt die Anreise im Idealfall mit dem öV und stärkt somit das Gesamtsystem des öffentlichen Verkehrs.

Wir stellen zudem zustimmend fest, dass der Berechnungsmechanismus für die **Anteil des Bundes und der Kantone an den Abgeltungen unverändert** übernommen wurde.

Der **Veloselbstverlad** hat in den letzten Jahren massiv an Bedeutung gewonnen. Aufgrund mangelnder Verladekapazitäten kam es dabei teils zu sehr unschönen Szenen. Die Situation konnte dank des Dialogs zwischen den SBB und den Veloverbänden etwas verbessert werden. Die SBB stellten für den Verkehr innerhalb der Schweiz mehr Kapazitäten zur Verfügung, führten aber auf der anderen Seite eine Reservationspflicht für den Transport von Velos auf den IC-Strecken am Wochenende ein. Bezüglich Velotransport ins Ausland stellten sich die SBB bisher auf den Standpunkt, dass dies nicht möglich sei. Die EU hat das Problem inzwischen auch erkannt und entsprechende Bestimmungen erlassen (Passagierrechte-Verordnung 2021/782). Mit der Verordnungsanpassung wird die Mitnahme von Velos im internationalen Eisenbahnverkehr grundsätzlich ermöglicht. Das liegt nicht zuletzt im Interesse des Schweizer Tourismus. **Die Übernahme dieser Bestimmung in Art. 62a der VPB wird deshalb von uns sehr begrüsst.**

Zusammenfassend unterstützen wir die Totalrevision der ARPV und der konnexen Verordnungen in den für uns zentralen Punkten.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger